

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Messtec Power Converter GmbH (MPC)

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- Alle Verkäufe erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von MPC, mit denen sich der Käufer bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, ist aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers, die nicht diesen AGB entsprechen, werden von MPC nicht anerkannt, es sei denn, MPC hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB von MPC gelten auch dann, wenn MPC, in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- Sämtliche zwischen MPC und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.
- MPC ist berechtigt ihre Geschäftsverbindungen abzubreiten.
- Die **Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.**
- Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 BGB.

2. Annahme von Bestellungen

Alle Warenbestellungen bedürfen der schriftlichen Annahme durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von MPC.

3. Rücktritt vom Vertrag, Stornierung von Bestellungen

Von MPC angenommenen Bestellungen dürfen vom Käufer nicht einseitig storniert werden, es sei denn, MPC stimmt der Stornierung oder dem Vertragsrücktritt schriftlich zu. Dies gilt unabhängig vom Grund der Stornierung oder des Vertragsrücktritts und unbeschadet der Rechte und/oder Schadensersatzansprüche, die MPC infolgedessen zustehen. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass MPC ein geringerer Schaden entstanden ist; MPC ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Sonderbestellungen für Waren, die nicht regulär auf Lager sind, können weder storniert noch widerrufen werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die Preise von MPC ab dem eingetragenen Geschäftssitz von MPC, Werk oder Lager, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten, die separat in Rechnung gestellt werden, gemäß INCOTERMS 2020 „EXW“.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird am Rechnungsdatum in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe separat ausgewiesen.
- Ein Skontoabzug bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- Der vollständige Bruttorechnungsbetrag ist ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die MPC ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung abgetreten hat. Auch unser Vorbehalts Eigentum hat MPC auf die VR Factoring GmbH übertragen.
- Befindet sich der Käufer gegenüber MPC mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist MPC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu berechnen. MPC bleibt es vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen. Der Käufer kann nachweisen, dass MPC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Schecks werden nur unter Vorbehalt der Einlösung akzeptiert. Wird ein gutgeschriebener Betrag zurückbelastet, haftet der Käufer für alle dadurch entstehenden Schäden, einschließlich angemessener Anwaltskosten.
- Die Annahme von Teilzahlungen durch MPC stellt keinen Verzicht auf die vollständige Zahlung aller ausstehenden Beträge dar, die der Käufer dem Verkäufer schuldet.
- MPC behält sich das Recht vor, Waren jederzeit nur gegen Zahlung bei Lieferung oder ähnliche Zahlungsmethoden zu liefern. In diesem Fall unterliegen die gelieferten Waren ebenfalls diesen AGB.
- Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, behält sich MPC das Recht vor, den Verkaufspreis für Waren, die noch nicht ab Werk versandt wurden, entsprechend einer Kostensteigerung durch den Lieferanten anzupassen. Im Falle einer Preiserhöhung des Lieferanten wird der Verkaufspreis gegenüber dem Käufer um denselben Prozentsatz angehoben, um den sich die Kosten für MPC erhöht haben.

5. Factoring Vereinbarung

- Zur Erfüllung Factoring-Vertrages vom MPC (Abtretung der MPC Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) wird MPC folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR Factoring weiterleiten:
 - Namen und Anschrift der Debitoren von MPC
 - Daten der Forderungen von MPC gegenüber der Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
 - ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktadressen der Debitoren von MPC (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung
- Die VR Factoring wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunfteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.). Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR Factoring GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factoring.de/datenschutz> einsehen und herunterladen können.

6. Lieferzeit, Lieferung

- MPC ist zur Lieferung der Waren nur verpflichtet, nachdem alle technischen Details geklärt wurden und der Käufer seine vereinbarten und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat.
- Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er andere Mitwirkungspflichten, ist MPC berechtigt, Ersatz für den daraus entstehenden Schaden, einschließlich zusätzlicher Aufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem er in Annahmeverzug gerät.
- MPC haftet nicht für Lieferverzug oder Leistungsausfall aufgrund von Ereignissen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Dazu gehören unter anderem höhere Gewalt, Maßnahmen oder Unterlassungen des Käufers oder ziviler oder militärischer Behörden, Feuer, Streiks, Epidemien, Quarantäneverordnungen, Überschwemmungen, Erdbeben, Unruhen, Krieg, Versandverzögerungen oder die Unmöglichkeit, Arbeitskräfte, Materialien oder Lieferungen zu beschaffen. In einem solchen Fall verlängert sich jede vertraglich vereinbarte Lieferfrist um den Zeitraum, der durch das Hindernis verursacht wurde.
- MPC ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu verweigern oder zu verzögern, wenn der Käufer fällige Zahlungen nicht umgehend leistet, unabhängig davon, ob diese Zahlungen aus demselben oder einem anderen Vertragsverhältnis resultieren.
- MPC ist berechtigt, Waren zu jeder Zeit oder in mehreren Teillieferungen innerhalb des für die jeweilige Bestellung festgelegten Zeitraums zu liefern.
- Alle Preise und Lieferungen verstehen sich ab dem eingetragenen Geschäftssitz, Werk oder Lager von MPC gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 447 BGB, gemäß INCOTERMS 2020 „EXW“. Das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Käufer über, sobald MPC die Ware dem Frachtführer übergibt. Der Käufer trägt die Kosten für Fracht und Versand sowie die Versicherungsprämien, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

7. Transportversicherung

Falls vom Käufer gewünscht, wird MPC eine Transportversicherung für die Lieferung der Waren abschließen. Die Kosten dafür trägt der Käufer.

8. Gewährleistung für Mängel

- Die Rechte des Käufers aus der Gewährleistung setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Ware akzeptiert hat, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Annahme verweigert. Diese Frist beträgt 10 Tage ab Erhalt der Ware. Ansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden vor dem Erhalt der Ware geltend gemacht. Die Annahme der Ware gilt als Verzicht auf jegliche Ansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen. Rücksendungen werden nur akzeptiert, wenn zuvor eine „Return Material Authorization“ (RMA) von MPC eingeholt wurde. Die Ware muss in der Originalverpackung zurückgesendet werden und den Anweisungen der Stelle entsprechen, die die genannte RMA ausgestellt hat.
- MPC übernimmt keinerlei Garantie für die verkaufte Ware und gibt keine Zusicherung hinsichtlich ihrer Eignung für bestimmte Zwecke, soweit dies gesetzlich zulässig ist. MPC verpflichtet sich jedoch, dem Käufer alle übertragbaren Garantien zu übertragen, die MPC vom Hersteller der verkauften Ware erhalten hat. Von MPC erbrachte wertsteigernde Arbeiten entsprechen den anwendbaren Spezifikationen des Käufers für solche Arbeiten.
- Soweit die Ware einen von MPC zu vertretenden Mangel aufweist, ist MPC nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel zu beheben oder Ersatz zu leisten.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit im Folgenden keine anderen Bestimmungen getroffen werden. MPC haftet nicht für entgangenen Gewinn oder andere finanzielle Nachteile des Käufers. In keinem Fall haftet MPC für indirekte, zusätzliche oder Folgeschäden.
- Ansprüche auf Schadensersatz des Käufers, unabhängig von deren Rechtsgrundlage, sind auf den Kaufpreis der Ware beschränkt, gleich ob sie aus der Gewährleistung oder aus dem Vertrag herrühren.

- Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb eines Jahres. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz. Diese und Gewährleistungsansprüche für Mängel unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen nach deutschem Zivilrecht.

9. Gesamthftung

- Eine weitergehende Haftung für Schadensersatz ist ausgeschlossen, unabhängig von der rechtlichen Natur des geltend gemachten Anspruchs.
- Die in Absatz 1 enthaltene Regelung gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1 und 4 des deutschen Produkthaftungsgesetzes. Gleiches gilt für anfängliche Unmöglichkeit und Unvermögen, für die die Partei verantwortlich ist.
- Soweit die Haftung für MPC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MPC.

10. Eigentumsvorbehalt

- MPC behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Käufer darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an MPC ab. MPC ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer vertragswidrig handelt, insbesondere bei Zahlungsverzug. Die Rücknahme der Ware durch MPC stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, MPC erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Die Pfändung der Ware durch MPC gilt immer als Rücktritt vom Vertrag. MPC ist berechtigt, die zurückgenommene Ware zu veräußern; der Erlös aus der Veräußerung wird auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Veräußerungskosten, angerechnet.
- Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- Der Käufer muss MPC unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn Dritte auf die Ware zugreifen, insbesondere bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen, damit MPC gemäß § 771 ZPO Klage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MPC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen finanziellen Schaden.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Der Käufer tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen, in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an MPC ab, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von MPC, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MPC verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann MPC verlangen, dass der Käufer MPC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, um das Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen übergibt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für MPC vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die MPC nicht gehören, so erwirbt MPC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- Wenn die Ware untrennbar mit anderen, MPC nicht gehörenden Gegenständen verbunden wird, erwirbt MPC Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, überträgt der Käufer an MPC anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache. MPC nimmt die Übertragung an.
- Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für MPC verwahren.

11. Montage und Installation

Der Käufer ist allein verantwortlich für die Montage, Installation und den Betrieb der hier verkauften Waren, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zertifikate, die für die Montage, Installation und den Betrieb dieser Waren erforderlich sind.

12. Technische Beratung und Daten

Jegliche technische Beratung oder Empfehlung, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren angeboten oder gegeben wird, erfolgt als unentgeltlicher Gefallen für den Käufer. MPC übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Inhalt oder die Anwendung solcher Beratungen oder Empfehlungen. Der Käufer darf technische Daten, die von MPC offengelegt wurden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPC weder nutzen, vervielfältigen noch weitergeben. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die mit der Montage, Installation, dem Betrieb und der Wartung der erworbenen Waren zusammenhängen.

13. Software

Jegliche vom MPC gelieferte Computersoftware wird dem Käufer direkt vom Eigentümer der Software oder Dritten im Rahmen eines separaten Lizenzvertrags oder einer anderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Der Käufer bestätigt, einen separaten Vertrag erhalten zu haben, der die Lizenz für die gelieferte Software regelt.

14. Rechte des Verkäufers

- Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, trägt der Käufer alle Kosten, die MPC durch die Einziehung der geschuldeten Beträge entstehen, einschließlich angemessener Anwalts- und Inkassokosten.
- Ein Verzicht von MPC auf die Geltendmachung von Rechten im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingungen oder bei Zahlungsverzug stellt keinen Verzicht auf diese Rechte bei zukünftigen Verstößen oder Versäumnissen dar.

15. Vereinbarung, Änderungen/Ergänzungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung stellt die alleinige und vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich. Frühere Geschäfte zwischen den Parteien oder branchenübliche Praktiken sind nicht maßgeblich für die Auslegung oder Änderung einer Bestimmung dieser Vereinbarung. Die Annahme oder Duldung einer Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung ist nicht maßgeblich für die Auslegung, auch wenn die annehmende oder duldende Partei die Art der Leistung kannte und die Möglichkeit hatte, Einspruch zu erheben. Änderungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Eine Abtretung dieser Vereinbarung oder der daraus entstehenden Rechte durch den Käufer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von MPC gültig.

16. Bedingungen des Käufers

- MPC ist bestrebt, seine Kunden prompt und effizient zu bedienen. Dementsprechend erbringt MPC seine Waren und Dienstleistungen ausschließlich gemäß den in diesen AGB genannten Bestimmungen.
- Die Vertragserfüllung durch MPC hängt ausschließlich von der Zustimmung des Käufers zu den Verkaufsbedingungen von MPC ab, es sei denn, MPC stimmt schriftlich abweichenden Regelungen zu. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Leistungserbringung und/oder Lieferung ausschließlich aus Kulanz; dies stellt keine Annahme der Bedingungen des Käufers dar und darf nicht als solche ausgelegt werden.
- Wurde kein Vertrag schriftlich im gegenseitigen Einverständnis geschlossen, gilt die Annahme der Waren oder Dienstleistungen als Annahme der hierin genannten Bedingungen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- Diese Vereinbarung sowie die von den Parteien zu erbringenden Leistungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Haager Übereinkommens über das auf internationale Kaufverträge beweglicher Sachen anzuwendende Recht (Einheitliches Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Alle hierin enthaltenen Bestimmungen und Vereinbarungen gelten auch für Rechtsnachfolger des Käufers und sind für diese verbindlich.
- Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder ein Teil davon ungültig, rechtswidrig, sittenwidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen oder Teile davon hiervon unberührt.
- Die in dieser Vereinbarung verwendeten Abschnittsüberschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen.
- Diese Verkaufsbedingungen wurden in deutscher Sprache erstellt und anschließend ins Englische übersetzt. Im Allgemeinen gilt die englische Version dieser Verkaufsbedingungen als Arbeitsgrundlage zwischen den Parteien. Bei Streitigkeiten über die Auslegung einer Klausel ist jedoch die deutsche Version maßgeblich.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Gerichtsstand ist nach Wahl von MPC der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main. MPC ist jedoch auch berechtigt, Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben.
- Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist, ist der Erfüllungsort der Sitz von MPC.

Apply for the English Conditions of Sales of MPC at: Messtec Power Converter GmbH Grube 41, D-82377, Penzberg.
If you do not have these General Terms and Conditions available in English translation, please contact us at:
Tel.: +49 (0) 8856/80306-0, Fax: +49 (0) 8856/9998, and we will send them to you promptly.